

Aus: Ucar, Ali: Sozialisationsbedingungen ausländischer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland, Bd: I, Berlin 1987

INHALT:

- I. Verfassungsrechtliche Stellung der Religion in der Türkei
- II. Wiedererstarken islamischer Bewegungen
- III. Praxis der Koranschulen
- IV. Die Lage der Ausländer und das Grundrecht auf Religionsfreiheit
- V. Einige Vorschläge
- VI. Anmerkungen
- VII. Literatur

Der Laizismus, Religionsunterricht und Koranschulen in der Türkei

Anlässlich der aktuellen Situation der Koranschulproblematik wurden viele Fragen gestellt. Eine der unmittelbaren Fragen ist die nach den Bedingungen des Religionsunterrichts in der Türkei. Im Folgenden werde ich die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts nach den geltenden Rechtsvorschriften erläutern.

I. Die Verfassungsrechtliche Stellung der Religion in der Türkei (Nach der Verfassung 1961)

Mit der Gründung der modernen Türkei in den zwanziger Jahren wurde das Kalifat abgeschafft, nach dem das religiöse Oberhaupt gleichzeitig das Staatsoberhaupt war, um das Prinzip des Laizismus eingeführt.

Die heutige Verfassung hat dieses Prinzip in ihrem Artikel 2 in der Weise zum Ausdruck gebracht, dass die türkische Republik ein auf den Menschenrechten ruhender nationaler, demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat ist. Sie hat mit diesem Artikel ein grundlegendes Merkmal der Republik, nämlich den Laizismus, bestimmt.

Der Laizismus bedeutet nicht etwa Atheismus oder eine Kampfstellung des Staates gegen die Religion, sondern beinhaltet, u. a. dass ein Mißbrauch der Religion für politische Zwecke verboten ist.

Die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung ist durch die Verfassung für jedermann gewährleistet (Art. 19). Von diesem Recht Gebrauch zu machen, ist allein an den eigenen Wunsch der Person gebunden. Nach der Verfassung darf niemand die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates auf religiöse Normen stützen (Art. 19). Weiterhin soll niemand beabsichtigen, sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluss mit religiösen Normen zu sichern. Ein Missbrauch der Religion, der religiösen Gefühle oder religiös für heilig gehaltenen Dinge ist nach der Verfassung verboten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt oder andere Menschen dazu aufhetzt, wird nach dem Gesetz bestraft. Die Vereine werden durch die zuständige Behörde und die politischen Parteien durch das Verfassungsgericht für immer verboten.

Es stellt sich hier die Frage, wie nach dem Laizismusprinzip die religiöse Erziehung und der Religionsunterricht durchgeführt werden.

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht sind allein an den eigenen Wunsch und bei Minder-

jährigen an den Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter gebunden (Art. 19).

Dies bedeutet, dass der Religionsunterricht im Rahmen der Schule freiwillig ist. In der Grundschule wird nach dem türkischen Grundschulrahmenplan ab Klasse 4 eine Stunde Religionsunterricht pro Woche angeboten. Während in der Bundesrepublik Deutschland ein Kind automatisch am Religionsunterricht seiner Konfession (in der Regel 2 Stunden ab Klasse 1) teilnimmt und nur auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten davon befreit werden kann, erfolgt in der Türkei die Teilnahme am Religionsunterricht erst nach einem schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters des Schülers. Das Laizismus-Prinzip in der Türkei ist also von seinen rechtlichen Rahmenbedingungen her tiefgreifender als die Trennung von Kirche und Staat in der Bundesrepublik. Dies wird auch deutlich an den Lehrern, die den Religionsunterricht erteilen: In West-Berlin etwa sind es von der Kirche ausgebildete und bezahlte Katecheten bzw. Pfarrer. In der Türkei dagegen wird der Unterricht, nicht von den Hodschas aus den Moscheen, sondern von den regulären Lehrern, die auch alle anderen Fächer unterrichten, erteilt, um den Missbrauch der Religion durch religiöse Organisationen in der Schule zu verhindern. Die ausdrückliche Weltlichkeit der Schule erstreckt sich auch auf religiöse Normen wie z. B. das Kopftuch-Tragen: In der Schule Kopftücher zu tragen, ist verboten. Auch haben die Hodschas in den Schulen nichts zu suchen. Diese Bestimmungen sind fortschrittliche Errungenschaften der türkischen Revolution, des modernen türkischen Staates, wie übrigens auch die gemeinsame Erziehung von Jungen und Mädchen.

Das Laizismus-Prinzip mit dem Ziel, den Einfluss rückschrittlicher, religiöser Kräfte einzudämmen und den modernen Staat zu entwickeln, wird durch bestimmte Gesetze geschützt, so wie z. B. das "Gesetz über das Verbot, bestimmte Trachten zu tragen" (Nr. 2596 v. 3.12.1934), das "Gesetz über das Huttragen" (Nr. 671 v. 25.11.1925), das "Gesetz über das Verbot und Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufes der Mausoleenwächter und der Führung und Verleihung einiger Titel" (Nr. 677 v. 30.11.1925), das "Gesetz über die Annahme und Anwendung des Türkischen Alphabets" (Nr. 1353 v. 1.11.1928) u.s.w.

Die Verfassung hat in ihrem Artikel 153 ausdrücklich festgelegt, dass in keinem Fall die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze und Vorschriften, die das Ziel haben, die türkische Gesellschaft auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, behauptet werden darf.

II. Wiedererstarken islamischer Bewegungen

Die verschiedenen islamischen Bewegungen haben seit der Abschaffung des Kalifats im Jahre 1924 in der Türkei bis 1950 keine nennenswerten Erfolge gehabt.¹ Erstmals sind sie nach der Machtübernahme durch die rechts-konservative demokratische Partei - Vorläufer der Demirel-Partei im Jahre 1950 – wieder in Erscheinung getreten, vielmehr wurden damals erstmals wieder von der damaligen Regierung verschiedene islamische Strömungen geduldet. Nach 1950 bekamen die Koranschulen eine 'Quasi-Legalität', obwohl sie nach geltendem Gesetz nicht hätten errichtet werden dürfen. Seitdem hat die Zahl der Koranschulen erheblich zugenommen: So existierten im Jahre 1968 3.216 Korankurse in der Türkei, von denen sogar 1/3 aus staatlichen Mitteln und 2/3 aus privaten Spenden finanziert wurden.²

Unter dem erstarkenden Einfluss der islamischen Strömungen wurde der arabische Gebetsaufruf (Ezan) wieder eingeführt, der zuvor in türkischer Sprache abgehalten worden war. Die seit 1932 verbotenen Schulen für Geistliche und Prediger (Imam-Hatip-Okullari) wurden wieder zugelassen und in den 70er Jahren wurde die religiös orientierte "Nationale Heilspartei" (MSP) gegründet. Diese Partei hat die Predigerschulen quasi als Kader-Nachwuchsschulen benutzt. In den Jahren 1973-77 stieg dort die Schülerzahl von 10.000 auf 108.000 Schüler an, also innerhalb von vier Jahren um 904,6%.³ In dieser Zeit waren MSP mit MHP (National-Bewegungspartei) unter dem Ministerpräsidenten Demirel Koalitionspartner.

Die jüngste Provokation der islamischen Bewegung fand im Mai 1980 in einer Istanbuler Moschee statt, wo in einer Fernseh-Direktübertragung eine Hetzkampagne gegen den laizistischen Staat und

seinen Gründer Ataturk ausgerufen wurde.

In der türkischen Geschichte gibt es unzählige Beispiele dafür, dass die reaktionären, islamischen Bewegungen durch Morde, vor allem an Andersdenkenden, durch Überfälle und Organisierung von Aufständen versuchten, ihren Einfluss wieder zu erweitern. Zum Beispiel:

- ⑨ am 31.3.1909 wurde Istanbul 11 Tage lang von islamischen Fanatikern besetzt, die um den Fortbestand des Kalifats fürchteten und damit um den Verlust ihrer gesellschaftlichen Vormachtsstellung;
- ⑨ 1925 Aufstand unter Scheih Sait, um die Wiedereinführung des Kalifats zu erzwingen;
- ⑨ am 25.11.1925 Aufstand in Rize gegen das Hut-Tragen und für den Schleierzwang für Frauen;
- ⑨ 1930 Aufstand unter Mehmet Derwisch, bei dem einem republiktreuen Offizier der Kopf abgeschlagen wurde und anschließend zur Einschüchterung der Bevölkerung zur Schau gestellt wurde;
- ⑨ 1951 Hetzkampagne gegen Ataturk;
- ⑨ Aufstand von Saidi Kürdi;
- ⑨ Demonstration von Süleymanisten für Koranschulen;
- ⑨ 16.2.1969 Organisierung des blutigen Sonntags;
- ⑨ 1977-1978 Überfälle auf fortschrittliche Menschen in Malatya, Tokat, Erzincanl
- ⑨ 1971 Überfall in Kahraman Maras, bei dem hunderte (vor allem alewitsche) Kinder und Frauen ermordet wurden;
- ⑨ am 5.1.1980 wurde der Lehrer Celalettin Kesim in West-Berlin auf der Straße ermordet;
- ⑨ am 4.7.1980 Überfall auf Andersdenkende (Nicht-Sunniten) in Corum, bei dem 27 Menschen - vorwiegend Frauen und Kinder - ermordet wurden. Dieser Überfall wurde provoziert durch gezielte Falschinformationen, die gleichzeitig in allen Moscheen der Stadt während des Gottesdienstes verbreitet wurden.

Dies sind nur einige Beispiele dafür, wie die reaktionären, islamischen Bewegungen breite Teile der Bevölkerung der Türkei zur Intoleranz gegenüber Andersdenkenden aufhetzen, wobei unter diesen Einflüssen besonders fanatische Eiferer bis zum Mord hochgeputzt werden.

III. Praxis der Koranschulen

Die Osmanische Geschichte zeigt, dass religiöse Kreise schon immer versuchten, über die Koranschulen gesellschaftlichen und politischen Einfluss zu gewinnen. Seit der Gründung der Republik sind die Versuche der Einflussnahme darauf gerichtet, die demokratischen Errungenschaften der modernen Türkei wieder rückgängig zu machen.

Was wird nun in den Koranschulen unterrichtet?

Die Koranschüler sollen zunächst lernen, den Koran in arabischer Sprache zu lesen; daher wird das arabische Alphabet gelehrt. Daneben werden den Schülern muslimische Wertvorstellungen vermittelt: sie sollen sich eine strenggläubige, muslimische Moral zu eigen machen. Demzufolge werden Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet und die Mädchen besuchen die Koranschule stets angemessen gekleidet, d. h. immer mit Kopftuch und langärmeligen Kleidern, die auch die Beine möglichst ganz verdecken.

In enger Beziehung zu den Unterrichtsinhalten, die in den Koranschulen vermittelt werden, stehen die Erziehungsvorstellungen und Erziehungsmethoden

Die Kinder sollen nicht mit Freundlichkeit und Lob erzogen werden, sondern "ernsthaft", d. h. sie sollen durch ihre Erziehung Gott und die Propheten fürchten lernen und eine tiefesitzende Ehrfurcht vor dem Islam erwerben. Als Belohnung wird ihnen das Paradies in Aussicht gestellt; gestraft werden sie mit Prügeln und mit der Angst vor der Hölle und dem Fegefeuer.

Sie werden zu irrationalen Denken erzogen. So sollen sie z. B. Krankheiten als gottgegeben

betrachten und auch die Heilung nicht als erklärbare Folge bestimmter Vorgänge oder medizinischer Eingriffe, sondern als Gottgeschenk.⁴ Die Lehrer (Hodschas) der Koranschulen haben keinerlei fundierte pädagogische Kenntnisse. Viele können die lateinische Schrift nicht lesen. Außer in religiösen Dingen sind sie oft unwissend. Sie versuchen deshalb, ihren Unterricht mit Hilfe von Prügeln oder verbaler Gewalt durchzuführen oder durch bestimmte Maßnahmen attraktiv zu machen.

So sagen viele der Hodschas den Kindern:..." Wenn du nicht artig bist, nehme ich deine Augen raus..." oder ..."ich schneide deine Ohren ab...", oder ..."Gott bringt dich um, wenn du nicht lernst, nicht betest und die Religion nicht verstehst ..." oder ..." der böse Mann kommt und frisst dich".⁵ Es ist zu beobachten, dass nur die Kinder armer Familien die Koranschulen besuchen, während die Kinder reicher Familien andere, bzw. weiterführende Schulen besuchen. Nur Kinder der sunnitisch-islamischen Mehrheit besuchen Koranschulen; die Kinder der islamischen Alewiten (Schiiten) besuchen niemals Koranschulen.

Es ist aus der Praxis der Koranschulen allgemein bekannt, dass sie Hetze gegen Andersdenkende - in der Regel gegen Alewiten und fortschrittlich denkende Menschen - verbreiten. So sind diese Schulen in den letzten Jahren zu einem sicheren Ort für nationalistische und faschistische politische Strömungen geworden.^{5a}

Einige Beispiele aus Publikationen der Koranschulkreise verdeutlichen diese Praxis:

In einem Buch, das von einem islamischen Kulturzentrum in Köln herausgegeben ist, heißt es u. a. : "... welche Strafe verdient jemand, der nach den Regeln der Priester Schafii und Maliki betet (Priester einer islamischen Sekte, die von anderen islamischen Sekten nicht akzeptiert wird) ? Wenn er nicht Reue zeigt und betet, soll er getötet werden...".⁶

Über die Stellung der Frau werden folgende Gedanken verbreitet: "...die Frau darf ohne Begleitung ihrer Besitzer (Vater, Bruder, Sohn, Onkel, Cousin oder Mann) nicht in Begleitung eines Fremden reisen. Allein darf sie nicht über 90 Km weit reisen. Das ist sündhaft...".

So hat dieses islamische Kulturzentrum eins seiner Mitglieder mit DM 700,- Geldbuße bestraft, weil er seine Frau allein ohne die Erlaubnis des Kulturzentrums in die Türkei in Urlaub geschickt hatte.⁷

Den islamischen Glaubensgrundsätzen zufolge ist die Frau in ihrer Verstandsentwicklung und ihrer Fähigkeit zum Glauben zurückgeblieben. Daher sind bei Zeugenaussagen die Aussagen von zwei Frauen nur soviel wert, wie die eines Mannes. Stirbt der Ehemann, hat seine Frau nur Erbanspruch auf die Hälfte seines Vermögens. Der Mann hat das absolute Scheidungsrecht.⁸

Die Verschleierung der Frauen ist Ausdruck ihrer minderwertigen gesellschaftlichen Stellung. Auch darf die Frau einer muslimischen Familie nicht neben ihrem Mann auf der Straße laufen, sondern sie muss einige Schritte hinter ihm her gehen.⁹

Hass und Hetze wird gegen Andersdenkende und Andersgläubige verbreitet:

"... Jeder Gläubige muss wissen, dass die Religion anderer Nationen nichtig und falsch sind, und ihre Angehörige sind Ungläubige".¹⁰

Ein Priester sagt: "...Meine Brüder, wie ihr wisst, ist der einzige Weg, um uns vor der von jeglichen Sitten losgerissenen und sexuelle Unsittlichkeiten belohnenden Gesellschaft, in der wir leben, zu schützen, der Koran ...".¹¹

Eine andere Aussage: "... bereit sein für Gott, den heiligen Krieg durchzuführen... ist unsere erste Aufgabe ...".¹²

In den Koranschulen in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin wird gegen eine Integration der türkischen Arbeiter Stimmung gemacht. Ein Priester im West-Berliner Bezirk Spandau sagte in einer Moschee bei einer Predigt, dass Türken aus Anlass des Weihnachts- und Neujahrstags keine Geschenke von Deutschen annehmen dürften.¹³

In Flugblättern haben andere Koranschulkreise das Lehrer-Schüler Verhältnis an deutschen Schulen mit "billigen Sexfilmen" verglichen. Die Deutschen würden die Prostitution ihrer Töchter hinnehmen und Straßenmädchen produzieren.¹⁴ Die Türken werden vor engem Kontakt mit den

Deutschen gewarnt, da ein enger Umgang mit ihnen ".... eure Frauen und Töchter zur Prostitution" animiert würden.¹⁵

In einer religiösen Zeitschrift in Ankara wurde den türkischen Arbeitern in der BRD empfohlen, nicht Deutsch zu lernen und nicht tanzen zu gehen. Auch wenn sie schwer arbeiten, sollten sie auf jeden Fall das religiöse Fasten einhalten.¹⁶ So ist es kein Wunder, wenn gläubige türkische Arbeiter im Fastenmonat Ramadan mehr Arbeitsunfälle erleiden müssen als sonst.

Nach den oben genannten Tatsachen liegen meines Erachtens die Tatbestände der Volksverhetzung im Sinne des Strafgesetzbuches § 130 vor:

- ⑨ Der öffentliche Friede wird gestört und die Menschenwürde verletzt;
- ⑨ Hass wird gegen Deutsche und auch gegen andersdenkende Türken, insbesondere Alewiten (Schiiten) verbreitet;
- ⑨ Koranschulkreise und ihre Vereinigungen fordern ihre Anhänger zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen, Beschimpfungen, Böswilligkeit und Verleumdung auf, zu Hetze gegen Juden, Deutsche und fortschrittliche Menschen. Das letzte Beispiel ist die Ermordung des türkischen Lehrers Celalettin Kesim auf offener Straße.

IV. Die Lage der Ausländer und das Grundrecht auf Religionsfreiheit

Die ausländischen Arbeiter und ihre Familien befinden sich in einer sehr unsicheren rechtlichen Situation, aufgrund des uferlosen Ermessensspielraums der Behörden bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Arbeitserlaubnis und der Koppelung der beiden Erlaubnisse miteinander.

Die ausländischen Arbeiter sind total abhängig von der Lage des Arbeitsmarktes. Arbeitslos zu werden, kann für sie sehr leicht bedeuten, auch die Aufenthaltserlaubnis in der BRD zu verlieren und ins Heimatland in eine ökonomisch unsichere Zukunft abgeschoben zu werden.

So stehen die ausländischen Arbeiter und ihre Familien in einem spannungsreichen Konflikt: Ihre Heimat, mit der sie durch die Sprache, Lebensgewohnheiten, Sitten und kulturelle Werte verbunden sind, ermöglicht ihnen keine wirtschaftliche Existenzgrundlage und zwingt sie gegen ihr Interesse zur Auswanderung. Die Bundesrepublik Deutschland bietet ihnen einen Arbeitsplatz und ein monatliches Auskommen, u. U. sogar - im Vergleich zu den Möglichkeiten in der Heimat - einen bescheidenen Wohlstand. Diese relative ökonomische Sicherheit bewegt die meisten Familien dazu, sich nach besten Kräften um eine Anpassung an die Verhältnisse im Gastland zu bemühen, trotz der vielen Erschwernisse, wie sie etwa durch das Sprachproblem, z. T. konträre kulturelle Werte und Sitten, Wohnungs- und Schulprobleme und die Ausländerfeindlichkeit der deutschen Umwelt gegeben sind. Aber trotz ihrer Bemühungen- und obwohl die Bundesrepublik Deutschland auf die ausländischen Arbeiter auch langfristig nicht mehr verzichten kann - ermöglicht ihnen das Gastland durch das Ausländergesetz nicht, eine konkrete zukunftsweisende Lebensperspektive zu entwickeln. So befinden sich die ausländischen Arbeiter und ihre Familien in einem ständigen Konflikt: Vor Heimweh wünschen sie die Rückkehr in die Heimat und müssen sie aus ökonomischen Gründen fürchten; gleichzeitig bemühen sie sich um Anpassung an die schwierigen Bedingungen im Gastland und machen dabei die schmerzliche Erfahrung, dass es sie nur vorübergehend duldet, denn es wollte schließlich nur Arbeitskräfte nach Deutschland holen, keine Menschen.

Zur Unmöglichkeit, eine konkrete Lebensperspektive zu planen, kommt für die Ausländer die Angst vor Identitätsverlust: Ausländische Familien erfahren immer wieder, wie ihr Anderssein, ihre andere kulturelle Identität, in der deutschen Umgebung nicht anerkannt, nur geduldet wird. Und sie müssen erleben, wie schließlich ihre eigenen Kinder, die die deutsche Schule besuchen, unter ihren Augen von ihren eigenen Wertvorstellungen und Wertmaßstäben entfremdet werden.

Das Spannungsfeld zwischen den Eltern, Kindern und der deutschen Schule verschärft die ohnehin

bestehenden Konflikte noch weiter. Die heutige deutsche Schule ist nicht in der Lage, bei der Lösung der Probleme Hilfe zu leisten, und außerschulische Maßnahmen, die dies versuchen, sind völlig unzureichend. In diese Situation der ausländischen Familien greifen nun die Koranschulkreise ein. Den Arbeitern, die für sich und ihre Kinder um den Verlust ihrer nationalen und kulturellen Identität fürchten, bieten sie beides und noch mehr: eine nationalistische, militante Variante des islamischen Glaubens und eine feste Glaubensgemeinschaft, die an die Stelle der fehlenden Anerkennung ein enges Festhalten an gemeinsamen Normen und Riten und Aggressionen und Vorurteile gegenüber der deutschen Umgebung setzt.

Die Zulässigkeit der Koranschulen in der Bundesrepublik Deutschland wird freilich oft mit dem demokratischen Grundrecht auf Religionsfreiheit begründet.

Die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung ist in der Verfassung der Türkei als Grundrecht verankert (Art. 19).

Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den entsetzlichen Erfahrungen des so genannten "Dritten Reichs", während dem Millionen von Menschen wegen ihres Glaubens verfolgt und gemordet wurden, die Religionsfreiheit in Artikel 4 des Grundgesetzes als eines der wichtigsten menschlichen Grundrechte garantiert. Das heißt: Der Artikel 4 GG hat in Deutschland aus den bitteren Erfahrungen der Geschichte einen demokratischen, antifaschistischen Charakter, der zur Toleranz gegenüber Andersgläubigen und Andersdenkenden verpflichtet.

Jedoch im Schutze dieser demokratischen Toleranz betreiben die Koranschulkreise einen Missbrauch der Religionsfreiheit, indem sie unter vorgeblich religiösen Motiven zur Jagd auf Nicht-Gläubige, Andersgläubige und Andersdenkende aufrufen. Grundrechte finden ihre Grenzen dort, wo die verfassungsmäßige Ordnung, das Sittengesetz und die Rechte Anderer verletzt werden könnten (Art. 2/1 GG).¹⁷

Meines Erachtens wird unter der Maske der Koranschulen das Grundrecht der Religionsfreiheit missbraucht. Die dargelegten Tatsachen, Aussagen und Praktiken der Koranschulkreise bestätigen diesen Missbrauch. Die Grenzen der Religionsfreiheit werden überschritten, indem die Würde der Andersdenkenden im Sinne des Artikel 2/1 GG verletzt wird und durch Volksverhetzung die verfassungsmäßige Ordnung (§ 130 StGB) beeinträchtigt wird. So sind Koranschulkreise unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit Nester der fanatisch-religiös-faschistischen Ideologien geworden. Es ist die Aufgabe des Staates, die Grundrechte zu schützen, deren Missbrauch zu verhindern und für die Verwirklichung der Grundrechte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

V. Einige Vorschläge

- ⑨ Eine umfangreiche Informations- und Aufklärungskampagne für die türkischen Familien auf verschiedenen Wegen, z. B. über TV, Rundfunk, Tageszeitungen, Zeitschriften der Gewerkschaft, vor allem in der Muttersprache.
- ⑨ Eine sinnvolle und effektive pädagogische Zusammenarbeit zwischen der deutschen Schule und dem ausländischen Elternhaus. Hier tragen besonders die ausländischen Lehrkräfte eine große Verantwortung.
- ⑨ Eine umfangreiche, bedarfsorientierte problem- und sachbezogene, koordinierte soziale Beratung und Betreuung für ausländische Familien.
- ⑨ Einbeziehung der Muttersprache, Landes-, Sozial- und Religionskunde in die Rahmenpläne unter Aufsicht der deutschen Schulverwaltung.
- ⑨ Eine verstärkte Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Probleme der ausländischen Familien. Sie soll von staatlichen Behörden, den Gewerkschaften und demokratischen Organisationen getragen werden. Deutsche und ausländische private Initiativen, die die Integration fördern, sollen unterstützt und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- ⑨ Aufklärung und Information der deutschen und türkischen Lehrer, die in Schulen mit hohem Ausländeranteil arbeiten. Ein erheblicher Teil der Information könnte z. B. in Form von

Vorträgen, Lehrerkollegien im Rahmen der Dienstzeit (etwa 5./6. Stunde) vermittelt werden.

- ⑨ Aufklärung der Schüler mit geeigneten, pädagogischen Methoden innerhalb der Schule.
- ⑨ Verbot der Koranschulen, keine Duldung für faschistische, nationalistische, chauvinistische Aktivitäten der türkischen Organisationen, keine Volksverhetzung.

VI. Anmerkungen

1. DGB - Bundesvorstand, Türkischer Islam in der Bundesrepublik Deutschland, Februar 1980, S. 2
2. Prof. Dr. I. Arsel, Toplumsal Geriliklerimiz ve Sorumluları -Din Adamları ve Aydinlar, Ankara, 1977, S. 200
3. Bes Yillik Kalkınma Plani, S.
4. Arsel, a.a.0., S. 131
5. Arsel, a.a.0., S. 131
 - 5.a In West-Berlin soll z. B. ein Koranschul-Hodscha, Besitzer eines Lebensmittelgeschäfts, im Lager seines Geschäfts nebenbei illegale türkische Arbeiter vermittelt und pro Kopf DM 60,-- kassiert haben.
Am Tag, nachdem dies in der Presse bekannt wurde, verteilten seine Schüler aus der Koranschule ein Flugblatt mit dem Inhalt, dass der Hodscha kein Wucherer sei. Am Ende des Flugblatts hieß es:"Tod den Kommunisten!"
Aus: A.S. Gitmez, Ds Göc Öyküsü, Ankara, 1979, S. 222
6. DGB- Papier, S. 21
7. DGB- Papier, S. 20
8. Arsel, a.a.0., S. 90-95
9. Arsel, a.a.0., S. 55
10. DGB- Papier, S. 19
11. ebd., S. 19
12. ebd., S. 18, Arsel, a.a.0., S. 51,56
13. Rundbrief für den Kirchenkreis Berlin-Spandau, 2/80, S.1
14. Stoppt die grauen Wölfe, Dokumentation des Terrors der "Grauen Wölfe" in West-Berlin, Initiativkomitee gegen türk. Faschisten (Hrsg) Berlin (West) 1980, S. 45
15. ebd., S. 58 f
16. Arsel a.a.0., S. 253
17. Mangoldt/Klein, Das Bonner Grundgesetz, 1964, Art. 4 Anm. III, 5 b a, mit Nachweisen.

VII. Literatur

1. Arsel, Prof. Dr. İlhan : Toplumsal Geriliklerimizin Sorumluları-Din Adamları ve Aydinlar, Ankara, 1977 (Die Verantwortlichen für unsere gesellschaftliche Rückständlichkeit- Geistliche und Intelligenz).
2. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundeszentrale: Türkischer Islam in der Bundesrepublik Deutschland, Düsseldorf, Februar, 1980
3. Dördüncü Bes Yillik Kalkınma Plani: in Amtszeitung vom 12.12.1978, Nummer: 16487 (vierter Fünfjahresplan).
4. Initiativkomitee gegen türkische Faschisten : Stoppt die "Grauen Wölfe" - Dokumentation des Terrois der Grauen Wölfe in West-Berlin, 1980
5. Mangoldt/ Klein : Das Bonner Grundgesetz, Berlin, Frankfurt, a.M. 1964
6. Die Türkische Verfassung vom 9.7.1961 mit Änderungen v. 1971
7. A.S. Gitmez : Dis Göc Öyküsü, Ankara 1979

8. Ucar, A. : Die soziale Situation der türkischen Arbeitnehmer in West-Berlin,
Berlin 1975